



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.03.2020



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Ebersdorfer Bio-Energie GmbH & Co. KG hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren gem. § 16 Abs. 1 BImSchG) und zwar:

- **Errichtung und Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von 1.501 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 3.538 kW sowie flexible Fahrweise beider Blockheizkraftwerke. Die insgesamt installierte Feuerungswärmeleistung beträgt dann 4.951 kW.**
- **Neubau einer Notgasfackel**

Der Standort der Anlage befindet sich in Ebersdorf, Auf den Worthstücken.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 8.6.3.1, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zurzeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 8.4.2.1 und 1.2.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Ein Baudenkmal ist nicht betroffen
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen
- Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen
- Naturdenkmäler sind nicht betroffen
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
- Gesetzlich geschützte Biotopie sind nicht betroffen
- Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen
- Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen
- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen
- Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen
- Die Biogasanlage befindet sich auf einem Areal mit bekanntem Bodendenkmal. Durch Auflage der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen wird.
- Das Vorhaben ist räumlich eng begrenzt. Es kommt zur Inanspruchnahme von ca. 120 m² Fläche. Dabei ist insbesondere die Größe der bereits bestehenden Anlagenteile (u.a. sechs Behälter, Siloplatte, Fahrfläche) zur berücksichtigen. Die Nutzung des Schutzgutes Boden erfolgt nur in sehr geringem Umfang und die dauerhafte nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes ist daher nicht gegeben. Durch das Vorhaben werden keine Oberflächengewässer betroffen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt ebenfalls nicht. Das Blockheizkraftwerk wird in einem Gebäude aufgestellt. Ein ausreichender Rückhalteraum für den Fall, dass wassergefährdende Stoffe austreten, ist vorgesehen. Zusätzliches Lagervolumen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nicht erforderlich. Eine Gefährdung des Grundwassers ist aufgrund der vorgesehenen technischen Maßnahmen nicht zu besorgen. Der Schutz des Grundwassers wird durch wasserwirtschaftliche Auflagen im

Genehmigungsbescheid ergänzt. Eine dauerhaft nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist durch die Maßnahme nicht gegeben.

- Durch die Neuversiegelung kommt es zu einer Umgestaltung der gewachsenen Bodenstruktur. Es handelt sich um weitverbreitete Bodentypen (Mittlerer Podsol-Braunerde) die bereits durch die vorhandene Hoffläche vorbelastet sind. Es handelt sich dabei nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVPG. Der Eingriff in das Schutzgut Boden gemäß BNatSchG kann durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Somit verbleiben auch im Sinne des BNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen.
- Durch die Errichtung hoher Anlagen Teile ist die vorhandene Anlage im offenen Landschaftsraum weithin sichtbar sein. Dieser weist bzgl. des Landschaftsbildes eine geringe Bedeutung auf. Es handelt sich dabei nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVPG. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild gemäß BNatSchG kann durch Ausgleichsmaßnahmen (Farbgebung, Eingrünung) ausgeglichen werden. Somit verbleiben auch im Sinne des BNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen.
- Risiken und Gefährdungen für gesunde Menschen, auch unter Berücksichtigung der Störfall-Verordnung, sind durch das Vorhaben nicht erkennbar.

Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 04.03.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat